Wertewandel

Soziale Innovation und demokratische Entwicklung e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Wertewandel - Soziale Innovation und demokratische Entwicklung e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Hilfe für Flüchtlinge und politisch, rassistische, religiös sowie aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung Verfolgte, die Förderung des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Schwerpunktsetzungen verwirklicht:
    a. Projekte im Bereich allgemeine, berufliche und politische Bildung
    b. Bildung und Qualifizierung, insbesondere von Benachteiligung betroffener Zielgruppen
    c. Projekte zur Forschung und Entwicklung in den Bereichen Demografie, Soziale Innovation und nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung (insbesondere in ländlichen Regionen)
    d. Projekte zur Unterstützung von Vertriebenen, Flüchtlingen und politisch, rassistisch, religiös sowie aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung Verfolgten
    e. Projekte zu Demokratiebildung und demokratischer Kultur (Maßnahmen gegen Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus)
    f. Projekte zur Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Partizipation
    g. Veröffentlichung und Verbreitung der Forschungs-, Entwicklungs- und Projektergebnisse

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft im Verein ist als Mitglied und als Fördermitglied möglich.
2. Mitglieder und Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
3. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu entrichtenden Beiträge regelt.
4. Mitglieder beteiligen sich an der Umsetzung des Vereinszwecks durch persönliche Mitwirkung an den Aufgaben des Vereins, durch den Mitgliedsbeitrag und durch Mitwirkung in der Mitgliederversamm-

lung. Sie sind für den Vorstand wählbar. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag beim Vorstand und anschließende Aufnahme durch den Vorstand.

5. Fördermitglieder beteiligen sich an der Umsetzung des Vereinszwecks durch ihren finanziellen Förderbeitrag zur Arbeit des Vereins. Der Förderbeitrag entspricht mindestens dem in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag, kann jedoch auch darüber liegen. Die Fördermitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
6. Der Austritt eines Mitgliedes oder eines Fördermitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
7. Ein Mitglied oder ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann ein Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und bei Erscheinen anzuhören.
8. Der Verein kann als juristische Person Mitglied in anderen Organisationen werden, die die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins fördern.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
    a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
    b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
    c. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
    d. Höhe und vertragliche Grundlage der Ehrenamtspauschale des Vorstandes
    e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Besteht Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorstandsvorsitzenden. Eine Ausnahme bildet die Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes. Hier sind für eine Wahl oder Abwahl zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
8. Eine Beschlussfassung ist auch außerhalb der Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren möglich. Dazu wird eine Fragestellung vom Vorstand allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet. Dies kann durch Brief oder auf elektronischem Wege geschehen. Den Mitgliedern ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu geben, um ihr Votum abzugeben. Die Beschlüsse im schriftlichen Verfahren werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Besteht Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorstandsvorsitzenden. Von der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind Wahl und Abwahl des

Vorstandes sowie Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ausgenommen. Satzungsänderungen im schriftlichen Verfahren sind möglich, erfordern aber zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis der Beschlussfassung muss vom Vorstand unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

9. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrid oder ausschließlich virtuell durchgeführt werden. In welcher Form die Mitgliederversammlung stattfinden soll, gibt der Vorstand in der Einladung bekannt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

1. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit eine angemessene Ehrenamtspauschale erhalten. Über die Höhe der Ehrenamtspauschale entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen ist auch im schriftlichen Verfahren möglich nach §5, Abs. 8 möglich. Für die Beschlussfassung zu Zweckänderungen und zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Auch Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Entsprechende Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen zur gemeinnützigen Verwendung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die als Satzungszweck das Ziel der Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung, oder die Hilfe für Flüchtlinge und politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, oder die Förderung des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements verfolgt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1BGB

Berlin, den 01. November 2023

Corry Kröner	Vivien Eichhorn	Christian Konstanty
Vorstandsvorsitzende	Stellv. Vorsitzende	Stellv. Vorsitzender